

XVII. (Wann wird man eigentlich Beneficiat?)

G. P., Kätechet an der Realschule zu Innsbruck, wurde im Jahre 1868 zum Pfarrer von Enneberg (Diöcese Brixen) ernannt, und schickte sich gerade an, die neue Stelle anzutreten, als er erkrankte und am 10. Juli desselben Jahres starb, nachdem er am Krankenbette acht Tage zuvor auf die Pfarrei verzichtet hatte. In seinem früher verfassten Testamente hatte er mehrere Legate der Kirche vermach't, wo er beim Tode angestellt wäre, und wenn er an keiner es wäre, der Kirche seiner Heimat Wengen. Dieser wurden auch die erwähnten Legate zugesprochen, obwohl die bekannte 19. regula cancellariae sagt: „Si quis resignat beneficium et moritur ante 20 dies plene completos post resignationem, tunc eadem non valeat.“ G. P. war eben nur ernannter Pfarrer von Enneberg, aber nicht eigentlicher Pfarrer, weil noch nicht investiert. Durch die Präsentation des Patrons auf ein Beneficium, wenn eine solche zu geschehen hat und geschieht, entsteht der persönliche Anspruch auf dasselbe (jus ad rem), durch die Verleihung (institutio collativa) erhält man nur den Titulus oder das Recht das Beneficium antreten zu können, aber erst durch die körperliche Einweisung in das Beneficium (institutio corporalis, investitura, bei den Bischöfen auch inthronisatio und bei den Domherren installatio genannt) wird man eigentlicher Beneficiat, erlangt man das jus in re, daher man auch erst von diesem Tage an die Einkünfte beziehen kann. Erst von da an ist der Diözesanbischof im Canon der Messe zu nennen (S. R. C., 4. Juli 1879). Wenn einer bloß auf die Verleihung ein Beneficium antreten würde, so wäre er nur ein geduldet Provisor. Die körperliche Einweisung wird in der Regel vom Diözesanbischofe oder seinem Delegierten unter Beziehung des Patrons und der Vertreter der Gemeinde vorgenommen und ist mit der Ablegung der Professio fidei wohl nicht zu verwechseln. Zur letzteren sind gewöhnlich nur jene verpflichtet, welche ein Beneficium duplex oder curatum erhalten, aber zur Investitur alle.

Wilten (Tirol).

Peter Anton Alverà, Kaplan.

XVIII. (Ein Fall betreffend das jejunium naturale.)

Der Priester Cajus ist sehr magenleidend und erhält vom Arzte verordnet, sich mittelst des durch ein Rautschukrohr in den Magen eingeführten Wassers u. s. w. denselben öfters auszuwaschen und so allmählig zu reinigen. Nun möchte er im Falle, dass die im Magen befindliche Säure ihm allzu beschwerlich wird, diese Ausspülung aus guten Gründen vor der heiligen Messe vornehmen, wenn er nur nicht die Besorgnis haben müsste, damit das jejunium naturale aufzuheben. Ist diese Besorgnis begründet?

Antwort. Es gibt beim erwähnten Magenauswaschen ein dreifaches Verfahren. 1. Die einen bestreichen das Rohr von außen mit Mandel- oder Baumöl, damit es beim Durchgange durch